



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-00/172
Datum: 18.02.2014

2014/051
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	13.03.2014	
Rat der Stadt	20.03.2014	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 172
Planbereich „Östlich der Funkestraße“
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 172, Planbereich "Östlich der Funkestraße". Gleichzeitig wird auch das Aufhebungsverfahren eingestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Ein Vorhabenträger strebte 2001 auf der Fläche „Östlich der Funkestraße“ die Entwicklung einer Wohnbebauung zum Zweck der Nachverdichtung und Abrundung des Siedlungsbereiches Schwerin an und entwickelte hierfür den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 18. Die Planung wurde jedoch nach der öffentlichen Auslegung nicht weiter verfolgt, da der Vorhabenträger kein Interesse mehr an der Umsetzung des Vorhabens zeigte. Die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Bebauung wurden daraufhin in Form des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 172 geschaffen, der am 18.12.2003 durch den Rat beschlossen wurde. Vorbereitungen zur Erschließung und Bebauung der Fläche wurden seitdem nicht getroffen.

Dieser Bebauungsplan mit dem Inhalt „Reines Wohngebiet“ würde die Entwicklung der Windenergievorrangzone Westhofsches Feld erheblich einschränken. Am 01.12.2011 wurde im Sinne einer Stärkung des Windenergieanteils an der Stromerzeugung das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 172 eingeleitet.

2013 wurde entsprechend aktueller Rechtsprechung erkannt, dass der Bebauungsplan Nr. 172 aufgrund eines Bekanntmachungsmangels gar nicht in Kraft getreten ist. Aus diesem Grund ist die Weiterführung des Aufhebungsverfahrens nicht erforderlich und wird eingestellt.

Da das ursprüngliche Plankonzept nicht weiter verfolgt wird, ist es unsinnig, den alten Plan neu in Kraft zu setzen. Daher soll die Veröffentlichung nicht erfolgen und das Planverfahren Nr. 172 eingestellt werden.

Trotzdem ist eine Bebauung der Fläche weiterhin sinnvoll. Der neue Eigentümer hat nun eine neue Konzeption vorgestellt, die auch mit der Windenergienutzung östlich der Halde Schwerin verträglich ist. Zur Umsetzung soll ein neues Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsskizze